

GUTACHTEN ZUM FAHRZEUGWERT UND ZUR REGULIERUNG IM SCHADENFALL

Insbesondere für klassische / historische Fahrzeuge ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit Teilkasko-/Vollkaskoschutz der Grund für die Beauftragung eines Gutachtens zum Fahrzeugwert.

Welcher Wert soll im Gutachten ausgewiesen werden?

Vom Sachverständigen ermittelt und ausgewiesen werden kann der **Marktwert** oder der **Wiederbeschaffungswert** oder ggf. der **Wiederherstellwert**.

Der Marktwert basiert auf dem Handel von „privat an privat“ und berücksichtigt keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

Der Wiederbeschaffungswert basiert auf dem kurzfristigen Kauf beim gewerblichen Handel und berücksichtigt die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer aus Differenzbesteuerung. Im Regelfall liegt der Wiederbeschaffungswert um ca. 15% über dem Marktwert, Grundlage dafür ist insbesondere die Handelsspanne des gewerblichen Händlers.

Der Wiederherstellwert basiert auf den für das Fahrzeug z.B. im Rahmen einer Restaurierung aufgewandten Kosten.

Von den professionellen Oldtimerversicherern wird wahlweise einer dieser drei Werte versichert. Dieser im Gutachten ausgewiesene Wert ist für den Versicherer die wesentliche Grundlage für die Beitragsbemessung.

Wird das Fahrzeug beschädigt, dann ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungswert auch die Grenze des wirtschaftlichen Totalschadens, im Falle eines Haftpflichtschadens liegt diese Grenze bei 130% des Wiederbeschaffungswerts. Sinnvoll ist deshalb auch im Hinblick auf einen Haftpflichtschaden, im Gutachten den Wiederbeschaffungswert auszuweisen.



Welcher Wert wird im Schadenfall vom Versicherer erstattet?

Der im Gutachten ausgewiesene Wert ist zwar die Grundlage für die Beitragsbemessung, jedoch nicht „automatisch“ auch für die Regulierung. Wird das Fahrzeug durch einen Brand vollständig zerstört oder entwendet, dann liegt ein „Totalverlust“ vor. Insbesondere in diesem Fall muss der Versicherungsnehmer die Schadenhöhe konkret nachweisen.

Zum Nachweis dieser Schadenhöhe steht bei „Totalverlust“ jedoch kein Fahrzeug mehr zur Verfügung, möglich ist dieser Nachweis nur noch über ein zum Fahrzeug ausgefertigtes Gutachten.

Kommt es zur gerichtlichen Auseinandersetzung über die Schadenregulierung, dann wird im Regelfall der Sachverständige als Zeuge geladen, der das Gutachten zum Fahrzeug ausgefertigt hat. Inwieweit sich dieser Sachverständige jedoch konkret noch an das Fahrzeug erinnern kann, dürfte dabei jedoch fraglich sein.

Der Sachverständige wird somit im Regelfall auf seine Ausführungen im Gutachten verweisen und diese ggf. durch seine weiteren Fotos und Vermerke ergänzen.

In einem derartigen Verfahren sind verfügbare durchschnittliche Notierungen für das Fahrzeugmodell – wie z.B. die Classic Data-Notierungen – meist unstrittig. Strittig wird dabei meist schon die Zustandsnote und insbesondere die gegenüber den Durchschnittsnotierungen wertsteigernden Merkmale des Fahrzeugs.



Welchen Umfang soll das Gutachten haben?

Zum Vertragsabschluss und zur Beitragsbemessung reicht dem Versicherer in vielen Fällen ein Kurzgutachten aus. Derartige Kurzgutachten basieren auf den Durchschnittsnotierungen, wesentliche wertsteigernde Merkmale können darin nicht belastbar berücksichtigt werden, da insbesondere der kurze Umfang derartiger Kurzgutachten keine für Dritte plausibel nachvollziehbare Darstellung ermöglicht.

Im Falle eines Rechtsstreits ist auch häufig bereits die im Kurzgutachten ausgewiesene Zustandsnote strittig, da diese auf Grundlage der eingeschränkten Fotodokumentation nicht immer schlüssig begründet werden kann.

Kann der als Zeuge geladene Sachverständige im Falle eines aus einem Totalverlust resultierenden Rechtsstreits seine damalige Wertermittlung anhand seines detaillierten Gutachtens jedoch plausibel nachvollziehbar erläutern, dann wird diese Wertermittlung auch für das Gericht sehr viel eher nachvollziehbar sein.

Auch wenn für den Versicherer häufig das Kurzgutachten zur „Versicherungseinstufung“ ausreicht, muss sich der Versicherungsnehmer darüber bewusst sein, dass insbesondere im Falle eines Totalverlusts ein derartiges Kurzgutachten keine „gerichtsfeste“ Grundlage für die Regulierung darstellt. Auf diese Problematik weist im Regelfall kein Versicherer hin, nur ein „preisgünstiges“ Kurzgutachten zu benötigen ist vielmehr für viele Versicherer ein „Akquise-Instrument“ bei der Gewinnung von Neukunden.



Wie lange gilt ein Gutachten?

Derartige Gutachten haben kein „Verfallsdatum“ und werden somit auch nicht zu einem Stichtag ungültig. Schwierig dürfte es jedoch im vorgenannten Falle eines Totalverlusts werden, im Rechtsstreit die Schadenhöhe z.B. ausschließlich auf Grundlage eines vor acht Jahren ausgefertigten Gutachtens begründen zu wollen. Auch wenn bei vielen Fahrzeugmodellen die durchschnittlichen Notierungen in den letzten Jahren z.T. erheblich angestiegen sind, kann zumindest die damalige Zustandseinstufung angezweifelt werden.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, derartige Gutachten jeweils nach zwei bis drei Jahren zu aktualisieren - insbesondere gerade auch dann, wenn die Durchschnittsnote sich in diesem Zeitraum erheblich verändert haben.

Hat der Sachverständige für das Fahrzeug bereits ein detailliertes Gutachten ausgefertigt, dann kann er durch ein Nachtrags-Gutachten das bestehende „alte“ Gutachten recht einfach aktualisieren. Dieses Nachtragsgutachten umfasst eine erneute Zustandseinstufung mit Wertermittlung und ggf. die Berücksichtigung von neuen wertsteigernden Merkmalen, wie z.B. eine Motorüberholung oder eine Neulackierung. Darüber hinaus wird der Sachverständige im Nachtragsgutachten ggf. bestätigen, dass die sachverständigen Feststellungen im „alten“ Gutachten unverändert gelten.

